



**Teilrevision des Gesetzes
über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern
(Gastgewerbegesetz, GGG)**

Antrag von Adrian Moos zur 2. Lesung
vom 4. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellt Adrian Moos, Zug, zur 2. Lesung der Teilrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz), Vorlage Nr. 3230.4 - 16790, folgenden Antrag:

§ 10a (neu) Abs. 2:

"Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber sorgt in seinem Verantwortungsbereich für Ruhe und Ordnung."

Begründung

Bereits in § 1 (Zweckartikel) des Gastgewerbegesetzes wird darauf verwiesen, dass dieses Gesetz die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bezweckt. Der Betrieb eines Gastgewerbes kann insbesondere in den Abendstunden dazu führen, dass im Bereich der Gaststätte Lärmimmissionen entstehen. Für ein konfliktarmes Zusammenleben – im immer dichter werdenden Siedlungsgebiet – ist darauf zu achten, dass solche Immissionen möglichst vermieden werden können. Ein wichtiger Beitrag zu diesem Ziel leistet das Gastgewerbegesetz dann, wenn die verantwortlichen Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten angehalten sind, solche Immissionen zu verhindern und ihre Gäste zu entsprechendem Verhalten aufzufordern. Diese Verantwortung den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber zu übertragen, ist verursachergerecht, sinnvoll und trägt zum besseren Zusammenleben der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen bei.

Allfällige Nachtruhestörungen lediglich über den strafrechtlichen Weg zu regeln, ist keine Lösung. Die Meldung einer Nachtruhestörung bei der Polizei kann erst erfolgen, wenn die Nachtruhestörung bereits erfolgt ist. Die langfristige Wirkung des Auftretens der Polizei ist beschränkt, da die Besucher des Lokals oft wechseln. Mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext kann ein Beitrag zur frühzeitigen Vermeidung von Nachtruhestörungen geleistet werden, weshalb die Verantwortlichkeitszuweisung im Gesetz sinnvoll ist.

Im Gegensatz zum ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrats zur Verantwortlichkeit wird darauf verzichtet, dass von den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern explizit verlangt wird, dass sie für eine einwandfreie und rechtmässige Ausführung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit zu sorgen haben. Es ist selbstredend, dass eine verantwortliche Person sich an die Regeln und Vorschriften zu halten hat, welche in einem Gesetz erlassen werden.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte Sie um Unterstützung dieses Antrags.